

Vereinbarung

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für
ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendförderung
(§§ 11-14 SGB VIII)

zwischen

_____ **in** _____

als anerkannter Träger der Jugendhilfe
(nachfolgend Träger der freien Jugendhilfe)

und

dem Kreis Unna, Fachbereich Familie und Jugend

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend öffentlicher Träger)

Präambel:

Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Kinder- und Jugendförderung nicht denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt und geschützt werden.

Aus der Neuregelung des § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) ergibt sich seit dem 01.01.2012 für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als ein Baustein für die Sicherstellung des Jugendschutzes die Verpflichtung festzulegen, welche neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines so genannten „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Ebenso erwächst hieraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen die sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben-

oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Mit dieser Vereinbarung wollen die acht Jugendämter im Kreis Unna eine einheitliche Regelung umsetzen, die vorgibt, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu dem § 72a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

1. Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

(1) Alle mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung erfordern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Die Empfehlung unter Punkt 2. sollten bei allen Maßnahmen, einschließlich der eintägigen Veranstaltungen entsprechend Berücksichtigung finden:

- Kinder- und Jugendberholung
- Internationale Jugendbegegnungen/Gedenkstättenfahrten
- Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche (z.B. JuLeiCa)
- Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit
- Bildungsangebote im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2. Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Allen Trägern der freien Jugendhilfe wird empfohlen, sich für regelmäßig neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein mögliches Gefährdungspotential darstellen.

Bei der Entscheidungsfindung des Trägers, ob er ein erweitertes Führungszeugnis fordert, sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kinder oder Jugendlichen (Kontakt allein oder kollegial in der Gruppe?).
- die Höhe der Wahrscheinlichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen (Kontakt in der Gruppe, Einzelkontakt?).
- die Häufigkeit des Kontaktes mit dem Kind bzw. Jugendlichen (Kontakt einmalig oder häufig wiederkehrend?).

- die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes (kurzzeitig oder über Tag und Nacht?).
- die Höhe der Entscheidungskompetenz des Betreuers (Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses wird erleichtert).
- die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/möglichen Körperkontaktes.
- die Höhe der Wahrscheinlichkeit, dass neben- oder ehrenamtlich Tätige durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (Duschen, Hilfe beim Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).
- die Größe des Altersunterschiedes zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen. (Gleiches Alter – geringe Wahrscheinlichkeit)
- die Stärke des Vertrauens bei gleichzeitigem Vorliegen weiterer Kriterien.

Für Maßnahmen, bei denen Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, wird unter Berücksichtigung o.g. Kriterien in jedem Fall die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfohlen.

Dies ist kein abschließender Katalog, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse entbindet er nicht von der Verantwortung bei nicht genannten Kriterien eine Überprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren.

3. Verzicht auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden, wenn

- (1) es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die o.g. Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit dem Erfordernis zur Vorlage nicht möglich gewesen wäre.
- (2) die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z.B. kurzfristiger Ersatz für eine(n) Betreuer(in) etc.) und schriftlich in einer Verpflichtungserklärung (s. Anlage 1) bestätigt wird, dass keine relevanten Einträge im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind.
- (3) es sich um ausländische Mitarbeiter/innen handelt. Diese können kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Von ihnen ist eine Verpflichtungserklärung (s. Anlage 1) zu unterzeichnen.

4. Organisation

- (1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben bei dem jeweiligen Inhaber und werden zur Einsichtnahme beim Träger vorgelegt.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten (s. Anlagen 2 und 4)
- (4) Die zuständigen Jugendämter beraten insbesondere freie Träger und neben- und ehrenamtlich Tätige bei Fragen und Anliegen zum Thema des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinderschutzes und geben Hilfestellung.

5. Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei den örtlichen Meldebehörden ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt und anhand der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Die Jugendämter im Kreis Unna stellen einen einheitlichen Vordruck zur Verfügung, der hierzu genutzt werden kann. (s. Anlage 3)

Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

6. Präventionskonzept

Der öffentliche Träger und der freie Träger sehen in dem erweiterten Führungszeugnis nur einen Baustein eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Der freie Träger wird ermutigt, ein solches Konzept anzustreben oder zu entwickeln. Der öffentliche Träger leistet hierbei Unterstützung.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, entsprechend den hier vorgelegten Bestimmungen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für den erforderlichen Personenkreis sicher zu stellen.
- (2) Von dieser Vereinbarung kann einseitig oder in gegenseitigem Einverständnis zurückgetreten werden. Der Rücktritt soll in Schriftform erfolgen.

(3) Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Name des Trägers

Kreis Unna,

Fachbereich Familie und Jugend

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 1

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a (3), 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber/meinen Verband über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in; des/der neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter/in

Anlage 2 - Datenschutz

§ 72a SGB 8 - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

hier **Absatz 5**:

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Erläuterungen und Hinweise

- **Träger der freien Jugendhilfe** sind die Jugendabteilungen von Vereinen, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit betreiben und ihren Mitgliedern entsprechende Angebote machen und dafür als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.
Vielfach sind Vereine über ihre Dachorganisationen (Landesverbände) als Träger anerkannt (z.B. alle Jugendabteilungen der Sportvereine über die Sportjugend NRW im Landessportbund).
- **Daten erheben/Datenerhebung** bedeutet das Beschaffen von personenbezogenen Daten einer konkreten Person, hier der/des neben- oder ehrenamtlich im Jugendbereich tätigen Trainer/in, Betreuer/in. Erheben ist somit auch die Aufforderung zu Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis.
- **Daten speichern/Datenspeicherung** ist strikt von der Datenerhebung zu unterscheiden. Ein Speichern von Daten liegt vor, wenn personenbezogene Daten auf Papier, in Akten, auf Computern, Festplatten, CDs, DVDs, USB-Sticks, Magnetbändern oder anderen Datenträgern vorgehalten werden um unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt die Daten erneut verwenden zu können.
- Jede Form von Datenerhebung und -verwendung bedarf zwingend einer Rechtsgrundlage, da durch die erhebende und verarbeitende Person oder Stelle in das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ eingegriffen wird. In manchen Fällen kann das Fehlen einer solchen Rechtsgrundlage (gesetzliche Erlaubnis) durch eine freiwillige Zustimmung der Person, um deren Daten es geht, ersetzt werden (sogenannte „Einwilligung“). Eine solche **Einwilligung** darf jedoch nicht eingeholt werden, wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Verwendung personenbezogener Daten **verboten** hat. Ein solches Verbot einer weitergehenden Verwendung der Eintragungen aus dem erweiterten Führungszeugnis hat der Gesetzgeber hier durch die sehr engen und abschließenden Erhebungs- und Speicherungsregeln erlassen.
- Daher darf vom erweiterten Führungszeugnis **keine Kopie** bei der Vorlage erstellt werden und das Zeugnis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme sofort zurück zu geben.
- Ebenso dürfen Daten aus dem Zeugnis ausschließlich im zugelassenen Rahmen gespeichert werden:
 - ⇒ Wenn **keine** rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1* SGB 8 genannten Straftat im Führungszeugnis eingetragen ist, dürfen überhaupt keine Daten aus dem

Führungszeugnis gespeichert werden. Hier sollte eine Liste mit Namen, Vornamen und betreuter Gruppe/Mannschaft geführt werden, in der nach erfolgter Zeugnisvorlage diese als „erledigt“, „abgehakt“ oder mit „Vorlagedatum“ eingetragen und als „Wiedervorlagedatum“ der nächste Termin (in der Regel nach 5 Jahren) für eine Einsichtnahme eingetragen wird - mehr nicht!

- ⇒ Wenn eine (oder mehrere) **rechtskräftige Verurteilungen** wegen einer in § 72a Abs. 1* SGB 8 genannten Straftat im Führungszeugnis eingetragen sind, dürfen ausschließlich (Gesetzestext: „nur“)
 - ↳ der Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (z.B. Datum der Vorlage/Einsichtnahme),
 - ↳ Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses und
 - ↳ die Feststellung/Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1* SGB 8.
- ⇒ Weder dürfen weitere Angaben gespeichert (notiert) werden noch darf eine Kopie erstellt und/oder behalten werden.
- Wenn die vorgenannten Daten gespeichert worden sind, ist jeglicher **Zugriff Unbefugter zu verhindern**. In jeder für die Vereinsarbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen zuständigen Abteilung/Gruppe/Organisation sollten höchstens zwei Personen, die als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig bekannt sind, die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse vornehmen und die zulässigen Nachweise (Listen) aufbewahren. Zum Schutz vor Unbefugten gehört auch der Schutz vor Zugriff auf Eintragungen aufgrund rechtskräftiger Verurteilung, die zum Ausschluss (Verbot) einer Tätigkeit im Jugendbereich führen, durch Familienangehörige. Hierfür müssen die jeweiligen Listen entweder gut verschlossen werden (z.B. Aktenschrank in Geschäftsstelle/Vereinsheim/Probenraum/Heimarbeitsplatz, Wandsafe, Geldkassette o.ä.) oder bei Speicherung auf einem Computer bzw. Datenträger
 - ⇒ verschlüsselt oder
 - ⇒ mit einem sicheren komplizierten Passwort (*mindestens* 8 Zeichen lang, willkürliche Reihenfolge von Klein-/Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen (§&%\$?* ...) und ohne Bezug zu bekannten Personen/Sachverhalten (z.B. nicht Geburtsdatum Ehefrau/Kind oder Hochzeitstag usw.) geschützt werden. Das Passwort ist sicher und für Dritte unzugänglich aufzubewahren (z.B. im Handy/Smartphone, am Arbeitsplatz, im Auto o.ä.).
- Kommt es aufgrund eines **Ausschlusses von einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit** gar nicht erst zur Aufnahme der Tätigkeit oder wird eine bereits im Jugendbereich ausgeübte Tätigkeit aufgrund entsprechender Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis untersagt und beendet, sind die gespeicherten Daten (siehe oben) spätestens 3 Monate nach Umsetzung des Ausschluss- bzw. Beendigungsentscheidung rückstandsfrei zu löschen. Danach ist jegliches Aufbewahren von derartigen Daten unzulässig und kann ebenso wie eine unbefugte Weitergabe von Informationen als Ordnungswidrigkeit mit einer unter Umständen empfindlichen Geldbuße geahndet werden.
- Zur Vermeidung einer unbefugten Weitergabe von Informationen aus einem Führungszeugnis - egal ob dort Verurteilungen wegen Straftaten im Sinne des § 72a Abs. 1* SGB 8 oder wegen anderen Straftaten eingetragen sind -, sollte die Entscheidung über den Ausschluss des Betroffenen durch die/den die Einsichtnahme in das Führungszeugnis Durchführende/n und nur eine/n entscheidungsbefugte/n Funktionsträger/in des Vereins/der Organisation getroffen werden. Beide sind bzw. alle Wissenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet!

* Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234,

Anlage 3

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/

Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geboren am

in

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der _____ (Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

